

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 16. Dezember 2025,

im Bürgersaal des Rathauses Teningen

Verhandelt: Teningen, den 16. Dezember 2025

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Berthold Schuler
2. Gemeinderäte: Christian Bader, Dr. Wolfgang Berke, Britta Endres, Bernhard Engler, Felix Fischer, Michael Gasser (bis 19.49 Uhr, einschl. TOP 7 Nr. 9), Michael Kefer, Dr. Dirk Kölblin, Herbert Luckmann, Johanna Ludwig (ab 18.05 Uhr, während TOP 2), Stephan Mick, Matthias Nahr, Dr. Peter Schalk, Valentin Schenk, Ralf Schmidt, Karl-Theo Trautmann, Dr. Katrin Unger, Bernhard Wieske (bis 20.34 Uhr, einschl. TOP 7 Nr. 20)
3. Beamte, Angestellte usw.: Gemeindeoberrätin Evelyne Glöckler
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach
Gemeindeoberamtsrat Rolf Stein
Gemeindeoberamtsrätin Nicole Schönstein
Verwaltungspraktikantin Kiana Schmäschke
Verwaltungsfachangestellte Andrea Rappenecker
4. Sonstige Personen: Matthias Brupbach, Gesamtkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Teningen, zu TOP 7
Ortsvorsteher-Stellvertreter Ulrich Hummel zu TOP 7 Nrn. 17 und 18

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 8. Dezember 2025 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 10. Dezember 2025 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und
- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 18 Mitglieder anwesend sind, somit mindestens die Hälfte aller Mitglieder.

Es fehlten als beurlaubt: GR S. Engler,
GR P. Heß,
GR J. Lehmann-Kaiser,
GR G. Weiser,

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 17 Personen

Beginn der Sitzung: 18:03 Uhr

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 9. Dezember 2025
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörenden
3. Kunstrasenplatz Sportzentrum Köndringen; 776/2025
Bekanntgabe einer Eilentscheidung
4. Generalsanierung Lechhalle (Ortsteil Teningen); 777/2025
Bekanntgabe einer Eilentscheidung
5. Neubau eines Kunstrasenplatzes des TV Köndringen; 772/2025
Grundsatzbeschluss und Einreichung des Förderantrags
6. Generalsanierung der Lechhalle (Ortsteil Teningen); 773/2025
Grundsatzbeschluss und Einreichung des Förderantrags
7. Haushaltsplan 2026 und Wirtschaftspläne 2026 für die Wasserversorgung und für die Abwasserbeseitigung; 774/2025
Beratung der eingegangenen Anträge der Fraktionen
8. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörenden
9. Anfragen und Bekanntgaben

1.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 9. Dezember 2025

Die Beschlussfassung zu nachgenannten Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 9. Dezember 2025 wurde bekanntgegeben:

Genehmigung der Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18. November 2025

Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18. November 2025 wurden unterzeichnet.

Verwaltungskostensatz für evangelische Kindertageseinrichtungen

Der Gemeinderat hat einstimmig einer Nachtragsvereinbarung zur Regelung des prozentualen Verwaltungskostensatzes in den jeweiligen Verträgen über den Betrieb und die Förderung der evangelischen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Teningen zugestimmt.

Antrag der BVT-Fraktion

Den Antrag der Fraktion der Bürgervereinigung Teningen auf Bestellung einer unabhängigen Rechnungsprüfung hat der Gemeinderat bei zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung mehrheitlich abgelehnt.

2.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörenden

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

3.

Kunstrasenplatz Sportzentrum Köndringen;

Bekanntgabe einer Eilentscheidung

Vorlage: 776/2025

Am 16. Oktober 2025 wurde der Projektaufruf zum neuen Förderprogramm „Sanierung Kommunaler Sportstätten“ veröffentlicht. Gefördert werden Projekte von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune sowie hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit. Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind die jeweiligen Kommunen auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt im Eigentum Dritter (insbesondere Vereinseigentum) befindet.

In seiner nichtöffentlichen Klausurtagung am 7./8. November 2025 hat der Gemeinderat entschieden, das Projekt „Kunstrasenplatz Sportzentrum Köndringen“ im Interessensbekundungsverfahren zum Förderprogramm anzumelden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorläufige Auftragssumme der Planungsleistung zu Leistungsphasen 1-2 HOAI „Freianlagenplanung“ belaufen sich auf ca. 25.000 Euro incl. MwSt.

Aufgrund der Dringlichkeit hat der Bürgermeister gemäß § 43 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) eine entsprechende Eilentscheidung getroffen, die in heutiger Sitzung bekanntgegeben wurde:

Die Leistungsphasen 1-2 HOAI (Vorplanung) zu den Freianlagen-Fachplanungsleistungen wurden beauftragt.

4.

Generalsanierung Lechhalle (Ortsteil Teningen): Bekanntgabe einer Eilentscheidung Vorlage: 777/2025

Am 16. Oktober 2025 wurde der Projektaufruf zum neuen Förderprogramm „Sanierung Kommunaler Sportstätten“ veröffentlicht. Gefördert werden Projekte von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune, sowie hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit. Antragsteller und Zuwendungsempfänger sind die jeweiligen Kommunen.

In seiner nichtöffentlichen Klausurtagung am 7./8. November 2025 hat der Gemeinderat entschieden, das Projekt „Generalsanierung Lechhalle“ im Interessensbekundungsverfahren zum Förderprogramm anzumelden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorläufige Auftragssumme der Planungsleistung zu den Leistungsphasen 1-2 HOAI „Objektplanungsleistungen“ belaufen sich auf ca. 36.000 Euro incl. MwSt.

Aufgrund der Dringlichkeit hat der Bürgermeister gemäß § 43 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) eine entsprechende Eilentscheidung getroffen, die in heutiger Sitzung bekanntgegeben wurde:

Die Leistungsphasen 1-2 HOAI (Vorplanung) zu den Objektplanungsleistungen wurden beauftragt.

5.

Neubau eines Kunstrasenplatzes des TV Köndringen: Grundsatzbeschluss und Einreichung des Förderantrags Vorlage: 772/2025

Am 16. Oktober 2025 wurde der Projektaufruf zum neuen Förderprogramm des Bundes „Sanierung Kommunaler Sportstätten“ veröffentlicht.

Förderziel

Gefördert werden Projekte von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune sowie hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit.

Gegenstand der Förderung

Gegenstand des Bundesförderprogramms sind bauliche Anlagen, welche primär der Ausübung von Sport dienen, sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Die zu fördernden Sportstätten müssen für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Gefördert werden dabei die umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung der fördergegenständlichen Sportstätten. Das umfasst auch Maßnahmen zur Erhöhung

der Barrierefreiheit. Bestandsgebäude und -freianlagen sind grundsätzlich zu erhalten. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Das kann dann der Fall sein, wenn dies im Vergleich zur Sanierung die nachweislich wirtschaftlichere Variante ist. Auch die Umwandlung in bzw. Sanierung von Kunstrasenplätzen ist möglich.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind nur Städte und Gemeinden (Kommunen), in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet, aber auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt im Eigentum Dritter (insbesondere Vereinseigentum) befindet.

Fristen

Das Verfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektskizzen in der ersten Phase (Interessensbekundungsverfahren) beschließt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundetages die zur Antragstellung vorzusehenden Projekte. Die ausgewählten Kommunen werden informiert. Die zweite Phase umfasst dann die eigentliche Beantragung der Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) durch die ausgewählten Kommunen.

1. Interessensbekundung

Einreichung gebilligter Projektskizzen einschließlich zugehörigem Ratsbeschluss bis 15. Januar 2026.

-> Bei Auswahl des Projekts erfolgt Benachrichtigung bis Ende Februar 2026.

2. Antragsverfahren

Erstellung der Zuwendungsanträge durch die Kommune in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber.

Bewilligungszeitraum

Nach Erteilung des Zuwendungsbescheides wird der Bewilligungszeitraum spätestens am 31. Dezember 2031 enden; zu diesem Zeitpunkt müssen die Projekte abgeschlossen sein.

Der Gemeinderat hat in seiner nichtöffentlichen Klausurtagung am 7./8. November 2025 unter verschiedenen möglichen förderfähigen Objekten für die Umwandlung des Trainingsplatzes des TV Köndringen zu einem Kunstrasenspielfeld als Förderungsantragsobjekt votiert.

Antragsgegenständlicher Trainingsplatz des TVK Ausgangslage und örtliche Rahmenbedingungen

Der vorhandene Trainingsplatz des Turnvereins Köndringen (TVK) wird auf der südwestlichen Seite unmittelbar durch einen verdolten Grabenlauf (Elzdamm-Parallelgraben) und auf der nordöstlichen Seite mit einem Abstand von ca. 40 m vom Mühlbach eingefasst.

Insbesondere der Trainingsplatz, aber in geringerem Maße auch der Hauptplatz, weisen problematische Grundwasserstände auf. Die Vernässung des Trainingsplatzes ist

derart gravierend, dass er zwischenzeitlich einen Großteil des Jahres nicht bespielbar ist.

Das Gelände-Oberflächenniveau des Trainingsplatzes liegt im Grundwasserschwankungsbereich zwischen Mittlerem Grundwasserhochstand (MHGW) und Höchstem Grundwasserstand (HGW).

Der Trainingsplatz ist durch eine Flutlichtanlage mit sechs Masten ausgestattet. Der vorhandene Platz weist keine Drainagen auf. Das Gelände liegt im Auebereich der Elz. Der Untergrundaufbau ist geprägt durch Auenlehme, welche über Kiesen und Sanden (Elzkiese) liegen. Die Mächtigkeit der Auenlehme beträgt bis zu 2 m. Die Elzkiese sind Grundwasserführend. Die Grundwasserflurabstände sind sehr gering. Nach den Hochwassergefahrenkarten (HWGK – LUBW 2025) liegt das Gelände in HQ10-Überflutungsbereichen. Da der Untergrund im oberen Bereich aus bindigem Boden besteht, ist bei Niederschlagsereignissen mit Stauwasser bis zur Geländeoberkante zu rechnen. Um die für einen Kunstrasenplatz geforderten Tragfähigkeitswerte zu erreichen, müssen die Auenlehme abgetragen werden. Der Einbau von tragfähigem Material (Bodenaustausch) muss bevorzugt in Sommermonaten bei niedrigen Grundwasserständen und ggf. mit grundwasserabsenkenden Maßnahmen (Pumpensümpfe mit offener Wasserhaltung) erfolgen. Der südwestlich der Platz-Längsseite unmittelbar begleitende verdolte Grabenlauf ist sanierungsbedürftig. Die Dole (Betonrohr ca. DN 1000) ist mit einem relativ alten Baumbestand bewachsen. Eine Befahrung war nicht möglich, so dass davon auszugehen ist, dass die Dole starken Wurzeleinwuchs aufweist. Die Notwendigkeit, diesen verdolten Grabenlauf zu sanieren, muss auch nach der Neuanlage eines Kunstrasenplatzes möglich sein bzw. inzident mit der Baumaßnahme erfolgen.

Diese Umbaumaßnahmen stehen unabhängig eines Förderprogramms an. Ob die Kosten vollumfänglich durch das Förderprogramm gefördert werden können, konnte noch nicht abschließend geklärt werden. Lt. Förderprogramm können „vorbereitende“ Kosten gefördert werden.

Die Platzgröße umfasst ca. 7.200 m².

Seitens des beauftragten Planungsbüros wurden zwei Varianten untersucht:

Variante 1 (annehmbare Variante):

- Platzverschiebung, um Option der Freilegung des verdolten Grabenlaufs zu ermöglichen;
- Verlegung und Erneuerung der Flutlichtanlage;
- Platzniveau oberhalb HGW (Aufschüttung ca. 75 cm) mit klassischer Sauger-/Sammeler-Drainage.

Variante 2:

- Platz bleibt lagegleich wie Bestand;
- vorhandene Flutlichtanlage kann erhalten werden;
- Platzhöhung oberhalb der HGW (Aufschüttung ca. 60 cm) incl. Drainage über Elasticschicht und Folienabdichtung.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kostenschätzungen nach DIN 276 für die beiden vom Planungsbüro untersuchten Varianten stellen sich wie folgt dar:

<u>Variante</u>	<u>Gesamtkosten (brutto)</u>
1 (annehmbare)	1.214.000 Euro
2	1.109.500 Euro

In den Kosten nicht enthalten sind:

- Unterhaltungspflege;
- Pflegegerät;
- Mannschaftsbänke;
- zusätzliche Erschließungswege bis Clubhaus;
- zusätzliche Gutachten, Vermessungsleistungen und Elektroplanung;
- Kosten der Verdolung.

Das Förderprogramm sieht bei solchen Projekten einen zwingenden Eigenanteil der Kommune in Höhe von 10 % vor. Dies bedeutet, dass sich die Gemeinde Teningen mit insgesamt 121.400 Euro an dieser Maßnahme beteiligen muss.

Dem gegenüber sehen die Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Teningen bei investiven Fördermaßnahmen einen Abzug sämtlicher Drittmittel vor (Badischer Sportbund, Spenden usw.). Eine derartige Abzugsfähigkeit ist im Bundesförderprogramm nicht möglich, da die Gemeinde mind. 10 % der Gesamtausgaben zu tragen hat. Bei einer Aufnahme in das Bundesförderprogramm führt dies zu einer finanziellen Mehrbelastung der Gemeinde.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	17	0	2

Folgendes beschlossen:

Die Gemeinde Teningen nimmt am Interessensbekundungsverfahren des Bundesprogramms „Sanierung Kommunaler Sportstätten“ mit der Umwandlung des Trainingsplatzes zu einem Kunstrasenspielfeld im Ortsteil Köndringen durch den TV Köndringen teil.

Maßgebend für die Interessensbekundung ist die vorliegende Projektskizze mit einem Gesamtvolumen von ca. 1.214.000 Euro.

Bei einer Aufnahme in das Bundesprogramm wird ein Zuwendungsantrag gestellt.

Der durch das Förderprogramm geforderte Eigenanteil der Gemeinde Teningen in Höhe von mind. 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beträgt 121.400 Euro.

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden entsprechend bereitgestellt.

6.

Generalsanierung der Lechhalle (Ortsteil Teningen): Grundsatzbeschluss und Einreichung des Förderantrags Vorlage: 773/2025

Am 16. Oktober 2025 wurde der Projektaufruf zum neuen Förderprogramm des Bundes „Sanierung Kommunaler Sportstätten“ veröffentlicht.

Förderziel

Gefördert werden Projekte von besonderer Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune sowie hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit.

Gegenstand der Förderung

Gegenstand des Bundesförderprogramms sind bauliche Anlagen, welche primär der Ausübung von Sport dienen, sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Die zu fördernden Sportstätten müssen für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Gefördert werden dabei die umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung der fördergegenständlichen Sportstätten. Das umfasst auch Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit. Bestandsgebäude und -freianlagen sind grundsätzlich zu erhalten. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Das kann dann der Fall sein, wenn dies im Vergleich zur Sanierung die nachweislich wirtschaftlichere Variante ist.

Antragsberechtigt

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind nur Städte und Gemeinden (Kommunen), in deren Gebiet sich das zu fördernde Projekt befindet, aber auch dann, wenn sich das zu fördernde Objekt im Eigentum Dritter (insbesondere Vereins-eigentum) befindet.

Fristen

Das Verfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Nach Einreichung der Projektskizzen in der ersten Phase (Interessensbekundungsverfahren) beschließt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundetages die zur Antragstellung vorzusehenden Projekte. Die ausgewählten Kommunen werden informiert. Die zweite Phase umfasst dann die eigentliche Beantragung der Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung (Zuwendungsantrag) durch die ausgewählten Kommunen.

1. Interessensbekundung

Einreichung gebilligter Projektskizzen einschließlich zugehörigem Ratsbeschluss bis 15. Januar 2026.

-> Bei Auswahl des Projekts erfolgt Benachrichtigung bis Ende Februar 2026.

2. Antragsverfahren

Erstellung der Zuwendungsanträge durch die Kommune in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber.

Bewilligungszeitraum

Nach Erteilung des Zuwendungsbescheides wird der Bewilligungszeitraum spätestens am 31. Dezember 2031 enden; zu diesem Zeitpunkt müssen die Projekte abgeschlossen sein.

Der Gemeinderat hat in seiner nichtöffentlichen Klausurtagung am 7./8. November 2025 unter verschiedenen möglichen förderfähigen Objekten für die Lechhalle als Förderungsantragobjekt votiert.

Maßnahme

Die Lechhalle Teningen (Zweifeldhalle) wurde 1977 als Stahlbeton-Fertigteile Konstruktion ausgeführt und umfasst eine Nutzfläche von ca. 1.200 m², die sich in drei Zonen aufteilt:

- Geräteräume auf der Südseite,
- Halle (teilbar über einen Trennvorhang) sowie
- Umkleiden auf der Nordseite.

Die Nutzung der Halle beschränkt sich auf Schul- und Vereinssport und wird durch überregionale Sportveranstaltungen genutzt. Das Haupttragwerk aus Stahlbetonstützen und Bindern ist statisch funktionsfähig und soll in der Form langfristig bestehen bleiben. Die Flachdächer über der Halle, den Umkleideräumen sowie den Geräteräumen wurden zwischen 2004 und 2007 saniert. Die Dachkonstruktion inkl. Lichtkuppeln bleibt deshalb in der geplanten Sanierung unberührt.

Folgende Mängel zeigen sich im Bestand auf:

- Die bestehende Außenfassade kann mit den Beton-Sandwichelementen nicht genügend Wärmedämmung aufweisen, weshalb diese nach außen aufgedämmt werden muss.
- Die bestehende Betonstruktur an der Außenfassade weist Schäden in Form von Rissen oder abgeplatzten Elementen auf, die stellenweise ausgebessert werden müssen. Der Umfang der Schäden muss zum späteren Planungszeitpunkt noch flächendeckend erfasst werden.
- Das Dach des nachträglich hinzugefügten Windfangs ist undicht und weist Wasserschäden auf. Der Bestand soll durch einen neuen Windfang mit ähnlichen Dimensionen ersetzt werden.
- Der Sportboden (Holz-Schwingboden) ist mehrfach aufgerissen oder beschädigt und entspricht nicht mehr dem Standard. Er soll durch einen flächenelastischen Sportboden ausgetauscht werden.
- Mehrere Bauteile/Elemente weisen Schadstoffbelastungen auf und müssen demontiert und fachgerecht entsorgt werden.

Planungskonzept

Die neue Fassadengestaltung dient primär der Verbesserung der Wärmedämmung. In einer Fassadenstudie wurden mehrere mögliche Optionen geprüft. Die Entwurfsplanung stellt eine WDVS-Fassade mit Holzfaserdämmung dar, welche aus wirtschaftlichen sowie nachhaltigen Gründen vorgeschlagen wird. Die vorhandenen vertikalen

Fassaden-Betonlisenen werden verkleidet und in der Architektursprache weiterhin gezeigt. Über eine Vergrößerung der bestehenden Fensteröffnungen an der Nordfassade wird mehr Tageslicht im Bereich des Eingangs und des dahinter liegenden Erschließungsgangs generiert. Der Innenbereich der Halle erhält einen neuen Anstrich der Stahlbetonteile sowie neue Prallwände inkl. integrierter Sportelemente (Sprossenwand, Boulderfläche etc.). Im Bereich der Sanitär- und Umkleieräume wird aufgrund von Schadstoffbelastung der eingebauten Elemente auf den Rohbauzustand zurückgebaut. Die Raumaufteilung der einzelnen Räume bleibt bestehen, diese erhalten einen neuen Bodenbelag (Linoleum und Fliesen) sowie neue Sanitäreinrichtungen und Möblierung. Im Bereich des Elektro-/Heizraums wird die innere Trennwand abgebrochen, so dass hier eine große Technikfläche entstehen kann. Die beiden Lüftungsgeräte verorten sich im Technikraum sowie auf der Außenfläche an der Südfassade. Der neue Windfang wird barrierefrei gestaltet und schafft einen präsenten Eingang. Optisch schließt er sich an die Oberkante des Flachdachs an und bietet den Auftakt für die bodentiefen Fenster zu beiden Seiten.

Die Lechhalle wird, auch für das Brandschutzkonzept, in drei Zonen unterteilt:

- Geräteräume,
- Hallenbereich und
- Umkleiden.

Zwei getrennte Rettungswege führen bis zu 300 Besucher ins Freie:

- der erste Rettungsweg über den Haupteingang an der Nordfassade,
- der zweite Rettungsweg über den Nebeneingang an der Ostseite.

Hierfür wird die bestehende innenliegende Tür zusätzlich vergrößert. Da keine Aufenthaltsräume vorhanden sind, gibt es keine notwendigen Flure. 1 % der Hallenfläche, also ca. 9 m², werden für RWA-Flächen benötigt. Diese können über die bestehenden Lichtkuppeln nachgewiesen werden.

Das Gebäude wird sanitärtechnisch komplett entkernt. Die WC- und Duscheinheiten werden so übernommen, wie sie im Bestand vorgefunden worden sind. Die Verrohrung ab der Technikzentrale wird neu aufgebaut und mit Edelstahlrohren und Mehrschichtverbundrohren ausgeführt. Die Vorwände werden in Trockenbauweise errichtet. Die sanitären Einrichtungsgegenstände werden als mittlerer Standard angenommen. Für die Einhaltung der Trinkwasserhygiene wird ein Spülsystem eingesetzt, um in den Ferienzeiten den regelmäßigen Wasseraustausch zu gewährleisten. Die innenliegende Regenentwässerung wird erneuert und in PE-Rohren ausgeführt. Das Gebäude wird heizungstechnisch komplett entkernt. Die Wärmezeugung wird nicht geändert und wird - wie gehabt - über die Fernwärme bezogen. Zur Systemtrennung muss jedoch eine Fernwärmeübergabestation integriert werden. Zur Beheizung der Räumlichkeiten werden - wie gehabt - Heizkörper eingesetzt. Diese werden jedoch mit einem geringeren Temperaturniveau betrieben, um einen späteren Wärmepumpeneinsatz zu ermöglichen. Die Halle wird nicht, wie bisher, über eine Luftheizung beheizt, sondern über Deckenstrahlplatten mit integrierter Beleuchtung. Die Heizzentrale wird neu aufgebaut und die bestehende Warmwasserbereitung wieder integriert. Das Gebäude wird lüftungstechnisch komplett entkernt. Für das Gebäude werden zwei neue Lüftungsgeräte vorgesehen. Ein Lüftungsgerät wird mit 1.200 m³/h für den Umkleide- und Nassbereich vorgesehen. Dieses wird in der neu geordneten Technikzentrale verortet. Der Kanalverzug erfolgt innerhalb der abgehängten Decke und wird mit verzinkten Wickelfalzrohren und verzinkten Blechkanälen ausgeführt. Das zweite Lüftungsgerät wird mit 2.000 m³/h für die Halle vorgesehen. Dieses wird im rückwärtigen Außenbereich

aufgestellt und komplett eingefriedet. Der Kanalverzug erfolgt auf den kürzesten Weg in das Gebäude. Innenliegend an der Außenwand wird ein Hauptkanal vorgesehen, in dem die Lüftungsauslässe integriert sind. Es ist eine Dach-PV-Anlage mit Eigenverbrauch-Nutzung und Speicher vorgesehen. Die geplante 11-15kWp-Anlage wird voraussichtlich auf dem südlichen Dach der Geräteräume positioniert. Der Batteriespeicher ist mit ca. 10 kWp geplant. Die Hallenbeleuchtung wird in Deckenstrahlplatten integriert und auf ca. EM 300lx Schulsport bis 750lx Wettkampfbeleuchtung ausgelegt. Wettkampfbeleuchtung über Schlüsselschalter. Die Steuerung erfolgt mit Präsenzmeldern tageslichtabhängig, dimmbar, schaltbar in zwei Bereichen. Es ist keine Überwachung mit Rauchmeldern vorgesehen. Erweiterung, Ergänzung, Instandsetzung der bestehenden ELA-Anlage. Die vorhandene Heizungssteuerung wird komplett demonitiert. Die Gebäudeautomation wird so aufgebaut, dass es zwei ISP geben wird:

- einen ISP in der Technikzentrale, der die Wärmeverteilung steuert sowie das Lüftungsgerät der Umkleidebereiche und
- einen ISP für das Lüftungsgerät im Außenbereich.

Die Lüftungsgeräte werden nach den Regelgrößen CO2 und rel. Feuchte gesteuert.

Finanzielle Auswirkungen:

Die geschätzten Gesamtkosten nach DIN 276 belaufen sich auf 3.689.659 EUR incl. MwSt.

Der Eigenanteil der Gemeinde Teningen beläuft sich auf 55 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Sportgeräte sind nicht zuwendungsfähig und nicht in den Gesamtkosten enthalten.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	19	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Gemeinde Teningen nimmt am Interessensbekundungsverfahren des Bundesprogramms „Sanierung Kommunaler Sportstätten“ mit der Generalsanierung der Lechhalle teil. Maßgebend für die Interessensbekundung ist die vorliegende Projektskizze mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 3.689.659 EUR incl. MwSt.

Bei einer Aufnahme in das Bundesprogramm wird ein Zuwendungsantrag gestellt.

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden entsprechend bereitgestellt.

7.

Haushaltsplan 2026 und Wirtschaftspläne 2026 für die Wasserversorgung und für die Abwasserbeseitigung;

Beratung der eingegangenen Anträge der Fraktionen

Vorlage: 774/2025

Der Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2026 wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 5. November 2025 mit allen dazugehörigen Unterlagen vorgelegt und ausführlich erläutert. Der Gemeinderat hat nun die

nachfolgenden Haushaltsanträge, zu denen die Verwaltung entsprechende Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen erarbeitet hat, beraten und wie folgt beschlossen:

11.10 Steuerung

1. Änderung der Verwaltung

Erstellung eines Konzepts zur Haushaltskonsolidierung mit externer Unterstützung

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf Grundlage des Haushaltes 2026 soll ein strukturiertes Konzept zur Haushaltskonsolidierung erarbeitet werden in enger Abstimmung mit dem Gemeinderat und unter externer fachlicher Begleitung. Da die Konsolidierung erhebliche Auswirkungen auf die Gemeindeentwicklung und die Bürgerschaft haben wird, soll der Prozess transparent und nachvollziehbar gestaltet werden.

Es ist vorgesehen das Steinbeis-Beratungszentrum Öffentliche Finanzen und Strategisches Management, Prof. Dr. Merdan Seker, zu beauftragen. Das Angebot vom 21. Oktober 2025 beläuft sich auf 14.815,50 EUR. Die Mittel sind im Haushaltsplan 2026 eingestellt.

Die Gemeinden March und Kirchzarten haben ihre Haushaltskonsolidierung mit der Unterstützung des Steinbeis-Beratungszentrum von Herrn Seker durchgeführt und waren mit der fachlichen und politischen Begleitung sehr zufrieden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Zustimmung zur externen Unterstützung und Beauftragung des Steinbeis-Beratungszentrums.

Der Gemeinderat hat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	16	3	0

der externen Unterstützung und Beauftragung des Steinbeis-Beratungszentrums zugestimmt.

11.11 Organisation u. Dokumentation kommunale Willensbildung

2. Antrag der BVT

Antrag auf Berufung sachkundiger Bürger

- Zweck: Durch ihre Berufung soll spezifisches Fachwissen und Erfahrungswissen in die kommunalen Entscheidungsprozesse einfließen.
- Rechtsgrundlage: Gemeindeordnung Baden-Württemberg § 39 Absatz 1 und § 41 Absatz 1.
- Die Berufung soll frühzeitig erfolgen, möglichst vor dem Einsatz von Ing.Büros. So soll das Fachwissen sachkundiger Bürger in mögliche Planungsabsichten der Gemeinde erfolgen, damit den Planungsbüros schon Vorgaben in bestimmter Richtung gegeben werden können. Nur so lassen sich kostenmäßig unverhältnismäßig hohe Ausgaben verhindern.
- Die berufenen sachkundigen Bürger sollen auch zu den jeweiligen Sachthemen den zuständigen Ausschüssen und den Sitzungen des Gemeinderates geladen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Bestellung/Zuziehung sachkundiger Bürger sieht die Gemeindeordnung zwei Möglichkeiten vor:

1. Bestellung durch den Bürgermeister gem. § 7 Abs.2 Nr. 2.13 der Hauptsatzung. Die Bestellung ist auf die Beratung einzelner Angelegenheiten beschränkt, kann bereits jetzt jederzeit vorgenommen werden.
2. Bestellung durch den Gemeinderat gem. § 41 Abs. 1 GemO. Die Bestellung erfolgt dauerhaft und die sachkundigen Bürger werden bis auf Widerruf Mitglied des beratenden Ausschusses, jedoch ohne Stimmrecht. Zur Umsetzung ist eine Änderung der Hauptsatzung (§ 4 Abs. 2) erforderlich.

Der Befangenheit nach § 18 GemO unterliegen auch die sachkundigen Bürger. Dies ist insbesondere im Hinblick auf eine spätere Beauftragung durch die Gemeinde zu beachten.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Angelegenheit wird zur Erörterung gestellt.

Der Gemeinderat hat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	19	0	0

die Angelegenheit zur weiteren Beratung in den Verwaltungsausschuss verwiesen.

11.20 Organisation und EDV

3. Antrag von SPD/Die Grünen

Bei Durchsicht des Haushaltsplans ist aufgefallen, dass die Verwaltung für das Jahr 2026 die Anschaffung von insgesamt 17 Laptops zu einem Preis von je 1.100,00 € beabsichtigt.

Viele Behörden sind dazu übergegangen, die EDV-Hardware zu leasen, was auf Dauer Einsparungen ermöglicht. Dies sollte für die Gemeinde Teningen überprüft werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Kostenrechnung Leasing vs. Kauf eines Laptops

Dell Pro 16 Plus PB16250 -Intel Core 5 120U / 1.4GHz – Win 11 Pro – 16 GB RAM – 512 GB SSD

Kostenfaktor	Kauf	Leasing
Anschaffung	1.076,83	0,00
monatliche Rate	0,00	23,65
Gesamtkosten über 5 Jahre	1.076,83	1.419,00

Preise brutto in Euro / Stand: 26.11.2025

Fazit: Durch das Leasing von Laptops ist auf Dauer keine Einsparung möglich. Laptops werden in der Gemeindeverwaltung in der Regel fünf Jahre lang genutzt. Danach werden die Laptops, soweit möglich, noch an Außenstandorten mit geringeren Anforderungen an die Hardware (z.B. GTB, Schulsozialarbeit, Hausmeister) genutzt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Kenntnisnahme.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

11.21 Personalwesen

4. **Antrag von CDU-UB/ÖDP**

Schaffung zusätzlicher Stellen im Haushalt 2026

Wir bitten um nähere Erläuterungen zur angemeldeten zusätzlichen 0,6-Stelle für einen weiteren Feuerwehrgerätewart und beantragen den Verzicht auf die Schaffung dieser Stelle zumindest im Haushalt 2026.

a) Unseres Wissens sind derzeit 1,5 Vollzeitstellen für Gerätewarte bei der Feuerwehr besetzt. Zusätzlich gibt es in den Abteilungswehren noch ehrenamtliche Gerätewarte. Wir stehen hinter unserer Feuerwehr, sehen aber mit Blick auf die enorm angespannte Finanzlage die derzeitige Personalausstattung als ausreichend an. Wir bitten zur Einordnung um einen Vergleich, wie viele Stellen in vergleichbaren Kommunen (z.B. Kenzingen, Herbolzheim) vorhanden sind. Darüber hinaus sehen wir es als sehr schwierig an, die im Zuge der vorgesehenen Umsetzung beim Bauhof freierwerdende 0,6-Stelle eines Mechanikers nachzubesetzen.

b) Alternativ schlagen wir vor zu prüfen, ob nicht zur Entlastung der Gerätewarte eine Bundesfreiwilligendienststelle eingerichtet oder die Möglichkeit, ein freiwilliges soziales Jahr bei der Feuerwehr zu leisten, realisiert werden kann.

Auswirkungen: Einsparung bei Personalkosten

a) Stellungnahme der Verwaltung:

Umfrage in verschiedenen Gemeinden (Stand: Oktober 2025):

	Einwohnerzahl	Stellen Gerätewart
Teningen	ca. 12.500	1,51
Denzlingen	13.899	2,0
Endingen	10.708	1,0
Friesenheim	12.779	1,0
Herbolzheim	10.783	1,0
Kenzingen	11.071	1,0

Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr Teningen zur Begründung der Stellen-erhöhung des Feuerwehrgerätewarts:

Aufgrund steigender Anforderungen und Prüfungen gemäß DGUV Grundsatz 305-002 (Prüfgrundsätze für Ausrüstungen, Geräte & Fahrzeuge der Feuerwehr) beantragt die Freiwillige Feuerwehr (FFW) die Aufstockung auf zwei Vollzeitstellen für hauptamtliche Gerätewarte sowie Fortführung der Hilfskraft auf Minijob-Basis. Die derzeitige Kapazität reicht nicht aus, um die komplexen Anforderungen fristgerecht zu erfüllen. Verspätete Prüfungen und defekte Gerätschaften gefährden die Sicherheit und Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte und sind auf mangelnde personelle Ressourcen zurückzuführen, nicht auf mangelhafte Arbeit. Die Aufgaben des Gerätewartes haben sich in den letzten fünf Jahren aufgrund neuer gesetzlicher Anforderungen und zusätzlicher Ausrüstungen nahezu verdoppelt. Die aktuelle Zusammensetzung ist zeitlich überlastet, weshalb eine Oberflächlichkeit in der Abarbeitung unvermeidbar ist. Eine zusätzliche Vollzeitstelle sowie die Weiterführung der Minijob-Kraft sind daher zwingend notwendig. Ohne Bewilligung dieses Antrages kann die Feuerwehrführung die Zuverlässigkeit und Sicherheit der Gerätschaften und Fahrzeuge nicht mehr garantieren. Der Antrag der FFW wurde bereits 2024 abgelehnt. Die Verantwortung für Sicherheit der Fahrzeuge und Mannschaft wurde am 3. Oktober 2024 schriftlich an den Bürgermeister übertragen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die Angelegenheit wird zur Erörterung gestellt.

Nach ausführlicher Erläuterung und reger Diskussion hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	7	6	6

beschlossen, von einer Aufstockung der Stelle (0,6) abzusehen.

b) Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einrichtung einer Bundesfreiwilligendienststelle (BFD) oder einer Stelle für das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) ist nicht umsetzbar. Das Deutsche Rote Kreuz hat auf Anfrage mitgeteilt, dass keine Kapazitäten und keine finanziellen Mittel mehr zur Verfügung stehen, um weitere Einsatzstellen mit BFD/FSJ ausstatten zu können.

Zudem kann ein BFD/FSJ nicht die Tätigkeiten eines Feuerwehrgerätewarts übernehmen, da eine ständige Überprüfung des BFD/FSJ durch einen Feuerwehrgerätewart sichergestellt werden muss.

Gründe hierfür sind:

- Fehlende fachliche Qualifikation, da ein BFD/FSJ über die notwendigen Ausbildungen nicht verfügt.
- Hohe Verantwortung und Haftungsfragen, denn Fehler können Menschenleben gefährden. Diese Verantwortung darf rechtlich nicht einfach auf einen unqualifizierten Freiwilligen übertragen werden.
- Gesetzliche und versicherungstechnische Vorgaben schreiben vor, dass sicherheitsrelevante Prüfungen nur durch befähigte Personen durchgeführt werden dürfen. Ein BFD/FSJ zählt nicht dazu.
- Dauerhaftigkeit der Funktion. Ein BFD/FSJ muss jährlich durch eine neue Person ersetzt werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Kenntnisnahme.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

5. Nachfrage der FWV

- a) Vor der Erarbeitung eines Konsolidierungskonzeptes über alle Bereiche der Gemeinde Teningen sehen wir die Schaffung neuer Personalstellen kritisch. Wir fordern deshalb in den Haushaltsberatungen nochmals eine Darstellung aller Stellenhöhungen bzw. Stellenneuschaffungen, mit Einzelabstimmung für den Bereich „Neugeschaffene Stellen im Haushaltsjahr 2026“.
- b) Für die Stelle des Feuerwehrgerätewarts bitten wir auch um ein Votum des Gesamtwehrausschusses.

Stellungnahme der Verwaltung:

a)

Neugeschaffene Stellen im Haushaltsjahr 2026				
Fachbereich	VZÄ	Bereich	EG	Euro pro Jahr
3	0,6	Feuerwehrgerätewart	7	40.000
3	0,25	stellv. Leitung Schulkindbetreuung	S 11	21.200
3	0,35	Betreuungspersonal, Umsetzung Rechtsanspruch	S 2 – S 11b	24.200
3	0,54	Betreuungspersonal, neue Gruppen	S 2 + S 8	20.200
gesamt				170.000

Die zu schaffenden Stellen des Betreuungspersonals sind aufgrund des gesetzlichen Rechtsanspruchs unumgänglich.

Stellungnahme zum Feuerwehrgerätewart: she. Antrag Nr. 4a

b) **Votum Gesamtfeuerwehrausschuss**

Die Verantwortung für die fristgerechte Durchführung von Prüfungen, Instandhaltungen und Reparaturen der feuerwehrtechnischen Mittel liegt bei der Gemeindeverwaltung. Nach § 3 der Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren ist die Gemeindeverwaltung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der im Feuerwehrdienst Tätigen verantwortlich und hat eine geeignete Organisation sicherzustellen. Zusätzlich hat der Feuerwehrkommandant gemäß § 9 Feuerwehrgesetz für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen und wird hierzu von der Gemeindeverwaltung unterstützt.

Damit handelt es sich um eine gesetzlich vorgegebene Pflichterfüllung. Die Aufstockung des Gerätewartpersonals fällt in den Verantwortungsbereich der Gemeindeverwaltung und des Feuerwehrkommandanten. Eine Beteiligung des Feuerwehrausschusses ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Kenntnisnahme.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

Im Laufe der Beratung wurde der Haushaltsantrag Nr. 14 vorgezogen, da hierzu der Gesamtkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Teningen, Matthias Brupbach, anwesend war.

12.60 Brandschutz

14. Antrag von CDU-UB/ÖDP

Neuer MTW für die Feuerwehr, Abteilung Teningen

Wir beantragen die Erläuterung der Notwendigkeit dieser Beschaffung und eine Prüfung, die Beschaffung zu verschieben.

2026 ist neben der Ausfinanzierung von zwei bereits beauftragten Fahrzeugen – 2. Rate MLF Abteilung Nimburg-Bottingen und 1. Rate LF 20 Abteilung Teningen – auch eine Auszahlung über 120.000 Euro für die Neubeschaffung eines MTW für die Abteilung Teningen vorgesehen.

Woraus ergibt sich die Notwendigkeit dieser Neubeschaffung (Baujahr des aktuellen Fahrzeugs, Kilometerstand, Zustand)? Sofern der Zustand des Bestandsfahrzeugs es ermöglicht, beantragen wir eine Verschiebung der Beschaffung.

Des Weiteren stellt sich grundsätzlich bei den Feuerwehrfahrzeugen die Situation am Markt, dass die Beschaffungspreise in den letzten 3-4 Jahren erheblich

gestiegen sind. Die Hochpreisigkeit muss und wird sich wieder reduzieren, da die öffentlichen Auftraggeber allesamt in einer angespannten Haushaltslage sind und damit die Nachfrage einbrechen wird.

Auswirkung: Einsparung durch Prüfung/Verschiebung der Beschaffung 120.000 EUR

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Haushalt 2026 ist eine Verpflichtungsermächtigung (she. Seite 342) vorgesehen, die zwingend für die fristgerechte Zuschussbeantragung bis zum 15. Februar 2026 erforderlich ist. Eine Auszahlung der Gelder erfolgt frühestens im Jahr 2027. Aufgrund der gegenwärtigen langen Lieferzeiten ist eine rechtzeitige Beauftragung zwingend erforderlich, um die Einsatzbereitschaft nicht zu gefährden.

Die TÜV-bedingte Stilllegung des Mannschaftstransportwagens (MTW) der Abteilung Nimburg im Oktober 2025 hat den verfügbaren Fahrzeugbestand bereits reduziert. Ein MTW ist das einzige noch ohne Lkw-Führerschein (Klasse C) nutzbare Fahrzeug und bleibt damit für Jugendfeuerwehr, Spielmannszug, Senioren, Flurbegehungen, aber auch für Transporte zu Lehrgängen, Übungen und Einsätzen unverzichtbar. Der aktuell fehlende MTW Nimburg führt bereits jetzt zu organisatorischen Einschränkungen. Eine Verschiebung der Beschaffung des MTW der Abteilung Tenningen (Baujahr 2008, 100.000 km) ist aus Sicht der Feuerwehr daher nicht möglich.

Grund der Verwaltung für die vorgezogene Beschaffung war:

Durch die Neubeschaffung des MTW kann der alte MTW vom hauptamtlichen Gerätewart als Kleineinsatzfahrzeug (KEF) genutzt werden. Damit kann auf eine Neubeschaffung eines KEF als Ersatz für das 45 Jahre alte bisherige KEF vorübergehend verzichtet werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Ablehnung.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	8	5	6

den Antrag der CDU-UB/ÖDP-Fraktion auf Verschiebung der Beschaffung abgelehnt; die Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2026 bleibt bestehen.

6. Antrag der FWV

Laut Zwischenbericht zum 30.09.2025 werden die Personalkosten in 2025 durch nicht besetzte Stellen von 8.250.900 € auf 7.820.900 € reduziert. Dies entspricht mehr als 5 % des Gesamtvolumens. Wir beantragen auch für 2026 eine Reduktion der Personalkosten um 5 % durch verzögerte Neubesetzungen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Einsparung von 5 % mit 421.170 EUR der Personalkosten (Haushaltsentwurf mit insgesamt 8.423.400 EUR) ist nicht umsetzbar.

Insbesondere, da bei den im Haushaltsplan eingestellten Personalkosten bereits eine Reduzierung um 1,8 % vorgenommen wurde. Dies bedeutet bereits eine Einsparung von ca. 152.000 EUR. Im Vorgriff auf die anstehende Konsolidierung wurde besprochen, die neu zu schaffenden und aktuell nicht besetzten Stellen erst im zweiten und dritten Quartal zu besetzen. Des Weiteren sollen die Nachbesetzung von Stellen ohne Überlappungen bzw. mit einer Einarbeitungszeit von lediglich ein bis zwei Wochen erfolgen.

Alle weiteren Einsparungen bei den Personalkosten müssen im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzepts erarbeitet werden.

Wenn es, wie im Jahr 2025, aufgrund von nicht planbaren Langzeiterkrankungen und durch den Fachkräftemangel zu deutlich verzögerten Stellenbesetzungen kommt, entlasten diese den Ergebnishaushalt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Ablehnung.

Nach ausführlicher Erläuterung und reger Diskussion hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	15	4	0

den Antrag der FWV-Fraktion auf Reduktion der Personalkosten um 5 % abgelehnt.

11.22 Finanzverwaltung

7. Antrag der BVT

Antrag auf Auskunft zu Gebäudeabschreibungen deren Einbauten und technischen Einrichtungen.

Wir hatten in der Vergangenheit zum Thema Abschreibungen bereits mehrfach Fragen gestellt, die nur teilweise beantwortet wurden.

Wir bitten um eine Liste – Aufstellung aller Gebäude – Einrichtungen der Gemeinde, welche Abschreibungen unterliegen. Die Liste sollte Gebäudeabschreibungen, sowie die Abschreibungen für technisches Gerät bzw. technische Einrichtungen enthalten. Weiter sollte der Abschreibungsbeginn (Kalenderjahr), Abschreibungsbetrag und der derzeitige Wert aufgeführt werden.

Die Liste soll wenn möglich entsprechend der Liste HH Plan 2026 Seite 326-328 aufgestellt sein.

Vergleichbar auch die Berechnungen und Aufstellung der Abschreibungen bei den Eigenbetrieben Wasser – Abwasser.

Stellungnahme der Verwaltung:

Grundsätzlich ergibt sich die Nutzungsdauer aus dem vom Bundesministerium für die Finanzen vorgegebenen Leitfaden. Sofern für bestimmte Gegenstände ein Zeitrahmen festgesetzt wird, wählt die Verwaltung i.d.R. den maximalen Zeitrahmen. Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) hat bislang nichts beanstandet.

Die Übersicht wird als Anlage im Rats- und Bürgerinfosystem zur Verfügung gestellt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Kenntnisnahme.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

Die Gemeinderäte Endres und Dr. Schalk waren zu diesem Verhandlungsgegenstand nicht anwesend.

8. Antrag von SPD/Die Grünen

Gebührenerhöhung

Auch wenn es schwerfällt, wir werden auch um Erhöhung der allgemeinen Gebühren nicht herumkommen. Dies rechtfertigt sich alleine aus den hohen Personalkosten, die unseres Erachtens nicht reduziert werden können. Eine Erhöhung der Gebühren muss allerdings in sozial verträglicher Art und Weise geschehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Fachbereich 2 beschäftigt sich derzeit mit der Neukalkulation der Hallengebühren sowie der Friedhofsgebühren. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren sollen im ersten Quartal 2026 erfolgen. Zudem wurden die Gebühren für die Vermietung des Toilettenwagens überprüft. Die entsprechende Gebührenerhebung soll in der Gemeinderatssitzung am 3. Februar 2026 beraten werden. Die Feuerwehrgeldersatz-Satzung soll 2026 überarbeitet werden.

Die Verwaltungsgebühren sowie die Wasser- und Abwassergebühren wurden bereits im Jahre 2025 überarbeitet und entsprechend angepasst.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Kenntnisnahme.

Im Laufe der Beratung regte Gemeinderat Fischer an, im Zuge der Überprüfung der Friedhofsgebühren auch alternative Bestattungsformen in die Überlegungen einzubeziehen.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

Gemeinderat Dr. Schalk war zu diesem Verhandlungsgegenstand nicht anwesend.

9. Nachfrage von SPD/Die Grünen

Infrastrukturgesetz

Wie erst am Freitag, 21.11.2025, bekannt wurde, steht der Gemeinde Teningen aus dem Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Land und Kommunen ein Betrag in Höhe von knapp 7,1 Mio. zur Verfügung.

Zur Verfügung steht dieses Geld für Maßnahmen im Rahmen der kommunalen Aufgaben Bildung, Betreuung, Bevölkerungsschutz, Verkehrsinfrastruktur, Digitalisierung, die nicht vor dem 01.01.2025 begonnen wurden.

Auch wenn Anträge bis zum 31.12.2024 gestellt werden können, sollten wir uns diesbezüglich Gedanken machen, wofür wir diese Gelder beantragen.

Spontan fallen uns hier die Feuerwehr, die Brücke Dorfbach sowie Schule/KiGa Heimbach ein, soweit diese Maßnahmen förderfähig wären.

Stellungnahme der Verwaltung:

Sobald die Einzelheiten bezüglich der Verwendung und Antragstellung vorliegen, wird eine Beratung und Beschlussfassung in den Gremien erfolgen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Kenntnisnahme.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

Gemeinderat Schenk war zu diesem Verhandlungsgegenstand nicht anwesend.

11.24 Gebäudemanagement

10. Nachfrage der FWV

Für uns ist noch immer eine Frage aus der Haushaltsberatung 2024 unbeantwortet, die wir auch in den Haushaltsanträgen 2025 nochmals gestellt hatten. Das Rathaus ist nun bereits seit Jahren fertig gestellt, jedoch liegt uns die versprochene Abschlussrechnung immer noch nicht vor. Wir hätten bitte gerne eine Abschlussrechnung mit der Auflistung aller dem Umbau geschuldeten Ausgaben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung hat bezüglich Abschlussrechnung für das Projekt „Generalsanierung Rathaus Teningen“ stets auf die anstehende Bauprüfung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) verwiesen. Der Abschlussbericht der GPA-Bauprüfung für die Bauausgaben der Gemeinde Teningen in den Jahren 2017 bis 2023 wurde mit Schreiben vom 1. September 2025 übersandt. Die Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse wurde im Technischen Ausschuss am 7. Oktober 2025 dargestellt (she. Drucksache 728/2025). Das Projekt „Rathaus Teningen“ wurde ebenfalls geprüft. Dabei wurden lediglich kleinere Beanstandungen festgestellt, welche bei der Verwaltung in Bearbeitung sind. Somit ergeben sich gegenüber der am 28. Juni 2022 in der Sitzung des Technischen Ausschusses vorgestellten Kostenverfolgung keine wesentlichen Veränderungen (she. Drucksache 972/2022). Die Verwaltung beabsichtigt, die abschließende Kostenfeststellung nochmals im ersten Quartal 2026 im Technischen Ausschuss bekanntzugeben.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Kenntnisnahme.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

Gemeinderat Schenk war zu diesem Verhandlungsgegenstand nicht anwesend.

11.25 Grünanlagen, Werkstätten, Fahrzeuge

11. Antrag von CDU-UB/ÖDP

Neubau des Bauhofs

Wir beantragen die Überarbeitung der vorgelegten Machbarkeitsstudie mit einer klaren Kostenvorgabe an das Planungsbüro in Höhe von maximal 8 Mio. Euro für das Gesamtprojekt.

Des Weiteren ist priorisiert der erste Bauabschnitt zu planen, um die Sicherheitsmängel auf dem Bauhof zu beseitigen.

Der Neubau des Bauhofs ist schon aus Sicherheits- und Fürsorgeaspekten gegenüber den Mitarbeitenden dringend notwendig. Wir schätzen die Arbeit des Bauhofs und sind es den Beschäftigten schuldig, sichere und zeitgemäße Arbeitsbedingungen zu schaffen.

Eine erste Machbarkeitsstudie sieht für die Umsetzung aller Bauabschnitte allerdings einen Mittelbedarf von rd. 13 Mio. Euro vor. Diese Summe kann die Gemeinde in den nächsten Jahren bei der absehbar schlechten Finanzlage und mit Blick auf die anderen anstehenden Infrastrukturprojekte nicht stemmen.

Die im HH-Entwurf vorgesehene Planungsrate Neubau (180.000 Euro) sattet offensichtlich auf der Machbarkeitsstudie auf, so dass im Ergebnis das Vorhaben für 13 Mio. Euro gesetzt ist.

Zunächst ist ein wesentlich kostengünstigeres Alternativkonzept mit der Zielvorgabe von max. 8 Mio. Euro vom Planungsbüro vorzulegen. Danach kann erst die weitergehende Planung erfolgen.

Mit der Umsetzung des ersten Bauabschnitts wären die vorhandenen Sicherheitsprobleme des Bauhofs zum größten Teil zu beheben.

Auswirkungen: Einsparungen beim Großprojekt Bauhof

Stellungnahme der Verwaltung:

Die im Haushaltsplan-Entwurf vorgesehenen Planungsmittel setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Nacharbeitung und Präzisierung der Machbarkeitsstudie in Richtung Vorentwurfsplanung unter Einbeziehung erster Fachplanerbeiträge. Zielsetzung der Reduzierung der Gesamtbaukosten unter Darlegung der Optionen zur Baukostenreduzierung.

- b) Vorbereitung, Beauftragung und Durchführung von VGV-Vergabeverfahren der Fachplanungssparten
- Objektplanung,
 - Tragwerksplanung,
 - Haustechnikplanung,
 - Elektroplanung und
 - Freianlagenplanung.

Die aktuelle Machbarkeitsstudie wurde dahingehend aufgestellt, dass alle vorhandenen Maschinen, Fahrzeuge, Lagerflächen, Werkstätten, Büro-, Sanitär-, Sozialräume etc. aufgenommen und mit den notwendigen Flächenwerten (Arbeits-/Bewegungs-/Abstands-/Funktionsflächen etc.) hinterlegt wurden. Aus diesen Flächenvorgaben bildete sich das notwendige Raumbuch, welches als Basis für die ersten Grundrissvarianten dienten.

Die Flächenkennwerte sind mit statistischen Baukostendaten hinterlegt (Baukosteninformationszentrum der Architektenkammer und abgerechnete Projekte der Stoll Architekten).

Baukosten reduzieren bedeutet Flächen und Kubaturen (umbauter Raum) reduzieren. Flächenentfall bedeutet Wegfall von Maschinen, Lagerflächen, Werkstätten etc. und steht somit in direktem Zusammenhang mit dem Wegfall von Dienstleistungen des Bauhofs.

Die Vorgaben, welche Flächen entfallen bzw. welche Dienstleistungen zukünftig entfallen sollen, müssen dem Planer seitens der Gemeinde Teningen an die Hand gegeben werden. Dieser kann beratend aus seinen Erfahrungen aus anderen Projekten lediglich unterstützen. Vor diesem Hintergrund sollte zunächst seitens der Verwaltung eine Liste von Flächenreduzierungsoptionen (Entfall von Dienstleistungen) erarbeitet und vom Gemeinderat beraten werden. Auf dieser Basis könnten neue flächenreduzierte Grundrissvarianten erarbeitet und mit Kosten hinterlegt werden. So kann sich dem Ziel einer Baukostenobergrenze von 8 Mio. Euro angenähert werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Zustimmung zur Zielsetzung, einen ersten Bauabschnitt priorisiert so zu planen, dass Bereiche mit Sicherheitsmängeln möglichst vollständig in normgerechten Neubaubereichen untergebracht werden können.

Ablehnung einer pauschalen Kostenvorgabe von 8 Mio. Euro an das Planungsbüro. Stattdessen Erörterung und Entscheidung im Gemeinderat, welche Dienstleistungen der Bauhof zukünftig nicht mehr erbringen soll. Auf dieser Basis soll das Planungsbüro sodann flächenreduzierte Planungsalternativen erarbeiten und die Baukosteneinsparungen darstellen.

Nach ausführlicher Erläuterung und reger Diskussion hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
		9	4

Folgendes beschlossen:

Der Zielsetzung, einen ersten Bauabschnitt priorisiert so zu planen, dass Bereiche mit Sicherheitsmängeln möglichst vollständig in normgerechten Neubaubereichen untergebracht werden können, wird zugestimmt.

Die pauschale Kostenvorgabe von 8 Mio. Euro an das Planungsbüro wird abgelehnt. Stattdessen soll im Gemeinderat erörtert und entschieden werden, welche Dienstleistungen der Bauhof zukünftig nicht mehr erbringen soll. Auf dieser Basis soll das Planungsbüro sodann flächenreduzierte Planungsalternativen erarbeiten und die Baukosteneinsparungen darstellen.

Gemeinderat Luckmann war bei der Beschlussfassung zu diesem Verhandlungsgegenstand nicht anwesend.

11.30 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

12. Antrag von CDU-UB/ÖDP

Amtsblatt der Gemeinde Teningen

Wir bitten um eine Übersicht, wie hoch der Zuschussbedarf der Gemeinde für das Amtsblatt jährlich ist und um Vorschläge, diesen zu reduzieren. Das Amtsblatt bietet derzeit einen sehr umfassenden redaktionellen und informativen Teil, dessen Inhalt ohne große Qualitätseinbußen reduziert werden könnte. Alternativ ist die Gewinnung weiterer Anzeigenkunden zu intensivieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Kosten für	2024	2025 (bis 31. Oktober)
Beilegen des Amtsblattes „Teninger Nachrichten“ in die Wochenzeitung „Emmendinger Tor“	27.310,50 €	23.026,50 €
Mehrseiten (ab 13. Ausgabe über 16 Seiten)	4.581,50 €	6.842,50 €
Berichterstattung über gemeindliche Veranstaltungen, Jubilare u.ä.	1.453,37 €	708,47 €
Summe	33.345,37 €	30.577,47 €

Die Standardausgabe umfasst 16 Seiten. Zwölf Ausgaben mit 24 Seiten werden kostenfrei gedruckt. Ab der 13. Ausgabe fallen Mehrkosten an.

Die Kosten für das Beilegen sind fix und können nicht verändert werden. Einsparungen können dadurch erfolgen, dass die Regelseitenanzahl von 16 Seiten nicht mehr als bei zwölf Ausgaben überschritten wird. Diesbezüglich wurden bereits einzelne Maßnahmen ergriffen. Unter anderem wurde bei der Vereinskonzferenz am 12. November 2025 darauf hingewiesen, dass das Redaktionsstatut einzuhalten ist und der Umfang der Artikel grundsätzlich eine halbe DIN A 4-Seite nicht überschreiten soll. Sollte der maximal vorgegebene Seitenumfang überschritten werden, behält sich die Verwaltung eine Kürzung der eingereichten Beiträge bzw. eine Veröffentlichung in der nächsten Amtsblattausgabe vor.

Im Vertrag mit dem Verlag ist u.a. Folgendes festgelegt:

„Die Werbung ist Sache des Verlages, dem der Erlös aus den Anzeigen zusteht.“
Die Verwaltung hat keinen Einfluss auf die Anzeigengeschäfte des Verlages.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Kenntnisnahme.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

11.33 Grundstücksmanagement

13. Nachfrage der FWV

Den Haushaltsposten „Einnahmen Grunderwerb Baugebiete 2026“ würden wir durch den Verkauf aller in 2026 zur Verfügung stehenden Grundstücke von 1 Mio. € auf mind. 2,5 Mio. € erhöhen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Betrag wird aufgrund des voraussichtlichen Beschlusses vom 9. Dezember 2025 angepasst.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Kenntnisnahme.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

28.10 Sonstige Kulturpflege

15. Antrag der BVT

Antrag Verkauf alte Schule in Köndringen

Das Gebäude ist deutlich in die Jahre gekommen und von der Bauweise recht aufwändig, siehe Dach, unzählige Gauben, Sandsteinfenstersimse usw. Durch die Bauweise und die Tatsache, dass ein Denkmalschutz vorliegt, wird das Gebäude nur mit sehr erheblichem Aufwand und Kosten zu sanieren sein bzw. auch danach energetisch und von der Nutzung nicht mehr in die Zeit passen.

Da aktuell noch mit einer Förderung für die Sanierung in diesem Gebiet zu rechnen ist, schlagen wir vor, das Gebäude jetzt zu veräußern. Wenn ein Käufer für dieses Gebäude gefunden werden kann, dann eher, wenn noch mit einer Förderung zu rechnen ist.

Die Kosten einer Sanierung im Verhältnis zum anschließenden Nutzen durch die vorliegende Bauweise, Sandsteine, feuchter Keller, Holzbalkendecken, Holztreppe stehen in keinem Verhältnis. Abgesehen davon kann sich die Gemeinde eine Sanierung eines solchen Gebäudes auch mittelfristig nicht leisten.

Andernfalls bitte wir darum, wie sich die Gemeindeverwaltung die Unterhaltung/Sanierung des Gebäudes zukünftig vorstellen will und auch darum, die daraus resultierenden Folgekosten aufzuzeigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der künftigen Entscheidungsfindung muss beachtet werden, dass das alte Schulgebäude keine eigenen Parkplätze nachweisen kann. Ebenfalls erschließt der Einfahrtsbereich neben dem dahinter liegenden Wohnhaus und dem „Haus der Musik“ auch die Schule und die Schulsporthalle. Demnach wäre ein Überfahrtsrechts unerlässlich. Des Weiteren muss beachtet werden, dass die aktuellen Nutzer (z.B. Winzerkapelle, Kindringer Ruäbsäck) und auch der Jugendkeller Ersatzräumlichkeiten benötigen würden.

Für die noch nicht kalkulierten Baukosten (Platzhalter von ca. 6 Mio. Euro) könnten Fördergelder von 51 % aus dem Landessanierungsprogramm generiert werden. Diese Gelder stehen bis 2032 zur Verfügung.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Angelegenheit wird in den Technischen Ausschuss verwiesen.

Der Gemeinderat hat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	18	0	0

die Angelegenheit zur weiteren Beratung in den Technischen Ausschuss verwiesen.

42.41 Sportstätten

16. Nachfrage der FWV

Am 21.10.2025 wurden zwei Aufträge für die Flachdachsanieierung der Halle „Nimberghalle“ über 156.000 € sowie Lüftung 144.000 € vergeben. Im Haushalt 2026 sind nochmals 350.000 € veranschlagt. Wozu wird nochmals so eine hohe Summe gebraucht?

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Ergebnishaushalt 2025 stehen 415.000 EUR für das Projekt „Flachdachsanieierung Nebendachflächen Nimberghalle“ zur Verfügung. Mittel im Ergebnishaushalt werden nicht nach 2026 übertragen. Kassenwirksam in 2025 werden lediglich kleinere Teile der Baumaßnahme, da das Hauptgewerk „Dachabdichtungsarbeiten“ in 2026 zur Ausführung kommen wird. Somit wurde es erforderlich, für den Haushalt 2026 erneut 350.000 EUR bereitzustellen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Kenntnisnahme.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

17. Antrag von CDU-UB/ÖDP

Erneuerung Küche Anton-Götz-Halle, Heimbach

Wir beantragen, die Mittelbereitstellung von 180.000 Euro auf 130.000 Euro zu reduzieren.

Seitens der Verwaltung wurde das Projekt mit Kosten von 180.000 Euro geschätzt und entsprechend in den Haushalt eingestellt. Wir sehen die Notwendigkeit der Küchensanieierung, aber ebenso den Bedarf an einem sparsamen Umgang mit den Investitionsmitteln.

Zur Kostensenkung schlagen wir vor, dass die Position „Vorbereitung“ mit 18.279 Euro – Baustelleneinrichtung, Demontage, Abbrucharbeiten – soweit möglich von den örtlichen Vereinen in Eigenleistung erbracht wird.

Weiterhin schlagen wir vor, dass die Position „Neuer Zugang für Getränke und Leergut, Ausgabefenster Halle, neue Küchentüre“ auf die Arbeiten im Bestand reduziert wird. Der Einbau einer neuen Zugangstüre und die Errichtung einer Treppe werden vorerst nicht realisiert. Die Möglichkeit, den neuen Zugang zu einem späteren Zeitpunkt zu schaffen, ist baulich vorzusehen und bei den Planungen zu berücksichtigen.

Auswirkung: Einsparung in Höhe von 50.000 EUR

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Projekt wird im ersten Quartal 2026 in den Gremien vorgestellt und es werden ggf. mögliche Optionen zu Reduzierung von Umfang und Kosten dargelegt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Angelegenheit wird in den Technischen Ausschuss verwiesen.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	18	0	0

die Angelegenheit zur weiteren Beratung in den Technischen Ausschuss verwiesen.

18. Nachfrage der FWV

Für die Halle Heimbach beantragen wir einen Sperrvermerk, bis das Projekt im TA und GR vorgestellt wurde – bisher keinerlei Vorstellung erfolgt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Projekt wird im ersten Quartal 2026 in den Gremien vorgestellt und es werden ggf. mögliche Optionen zu Reduzierung von Umfang und Kosten dargelegt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Zustimmung zum Sperrvermerk und Verweis in den Technischen Ausschuss.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	17	1	0

der Einrichtung eines Sperrvermerks zugestimmt und die Angelegenheit zur weiteren Beratung in den Technischen Ausschuss verwiesen.

51.10 Stadtentwicklung, -planung, Verkehrsplätze, Erneuerung

19. Nachfrage der FWV

Die Sanierung der Parkplatz- und Verkehrsfläche am Campus Köndringen wird nach Beschluss des Gemeinderates nicht durchgeführt – 90.000 € Einsparung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Beschlussfassung im Gemeinderat zur Streichung dieser Mittel hat sich mit der Aufstellung des Haushaltsplans 2026 überschritten. Die 90.000 EUR werden gestrichen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Streichung der Ausgaben in Höhe von 90.000 EUR beim Campus Köndringen, Parkplatz und Verkehrsfläche.

Der Gemeinderat hat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	18	0	0

der Streichung der Ausgaben in Höhe von 90.000 Euro zugestimmt.

52.20 Wohnungsbauförderung und Wohnungsversorgung

20. Antrag der BVT

Antrag Umnutzung Areal „alter Kindergarten Nimburg“

Wir beantragen, das Areal zeitnah einer neuen Nutzung zuzuführen. Es wird darum gebeten, ein Konzept zu erarbeiten, um hier bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Sollte dies nicht möglich sein, wird beantragt, das Gelände zu verkaufen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Die Kurze Breite und die lange Breite“ (Rechtskraft 11.03.1966). Auf dem Grundstück sind ein Kindergarten sowie ein Spielplatz festgesetzt. Sollte auf dem Grundstück eine Wohnbebauung geplant werden, werden hierbei die Grundzüge der Planung berührt. Nach dem sogenannten „Bau-Turbo“ ist eine Bebauung mit Zustimmung der

Gemeinde gem. § 31 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 36a BauGB denkbar. Eine Bebauungsplanänderung wäre nicht zwingend erforderlich.

Hinweis:

Nach § 31 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 36a BauGB kann mit Zustimmung der Gemeinde im Einzelfall oder mehreren vergleichbaren Fällen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugunsten des Wohnungsbaus befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung der nachbarrechtlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Der Begriff des Wohnungsbaus ist hierbei weit zu verstehen und beinhaltet die Wohnraumerweiterung oder Neuschaffung von Wohnraum, z.B. durch Aufstockung/Erweiterung oder Hinterlandbebauung und auch ggf. damit verbundene Nebenanlagen. Die Zustimmung kann unter Bedingungen erteilt werden, dass der Vorhabenträger sich verpflichtet, bestimmte städtebauliche Anforderungen einzuhalten. Es gilt zu berücksichtigen, dass es im Plangebiet zu weiteren gleichgelagerten Anträgen kommen kann.

Derzeit befindet sich auf dem Gelände des ehemaligen Spielplatzes „Lilienweg“ die in Modulbauweise errichtete Kinderbetreuungseinrichtung „Lilienweg 1“. Diese muss mindestens aufrechterhalten werden, bis die Kinder in die im Bau befindliche Einrichtung „Kindergarten Am Hungerberg 21 (Köndringen)“ umziehen können. Danach muss entschieden werden, ob der ehemalige Spielplatz zukünftig ersatzlos entfallen und wie mit den Containermodulen weiter verfahren werden soll. Im leerstehenden ehemaligen Kindergartengebäude „Tulpenweg 13“ sind im Dachgeschoss aktuell zwei Wohnungen mit Flüchtlingsfamilien belegt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Angelegenheit wird zur weiteren Beratung in den Technischen Ausschuss verwiesen.

Der Gemeinderat hat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	18	0	0

die Angelegenheit zur weiteren Beratung in den Technischen Ausschuss verwiesen.

21. Nachfrage der FWV

Die Sanierung der Wohnungen in der Feldbergstraße 6/8 und 10/12 wird seit vielen Jahren nicht weiterverfolgt. Geplant war dort auch, durch den Ausbau der Dachgeschosse, die Schaffung neuen Wohnraums. Im Haushalt sind für Badsanierungen der Wohnungen in der Alemannenstraße 368.000 € vorgesehen, obwohl dieses Haus vor Jahren bereits einmal generalsaniert wurde. Wie stellt sich die Verwaltung die mittelfristige Sanierung der Häuser in der Feldbergstraße vor? Gibt es ein Alternativkonzept, falls die notwendige Sanierung im Haushalt der Gemeinde nicht darstellbar ist?

Stellungnahme der Verwaltung:

In der nichtöffentlichen Klausurtagung des Gemeinderats am 7. November 2025 wurden wesentliche, sich aufdrängende investive Projekte für die Jahre 2026 bis 2029 und darüber hinaus vorgestellt. Darunter befand sich auch das Projekt „Generalsanierung und Nachverdichtung der Gemeindewohnhäuser „Feldbergstraße 6/8 und 10/12“. Die entsprechend der Machbarkeitsstudie aus 2017 zu erwartenden Sanierungskosten wurden auf 3,6 Mio. bis 5,9 Mio. Euro geschätzt (je nach Sanierungsumfang, Kostenstand 2017). Vor dem Hintergrund der aktuellen Finanzlage

und der Prioritätensetzung auf andere anstehende investive Projekte wurde die Generalsanierung der Wohnhäuser „Feldbergstraße“ seitens der Verwaltung in der Mittelfristigen Finanzplanung nicht vorgesehen.

Die Generalsanierung des Gemeindewohnhauses „Alemannenstraße 1/3“ (2005/2006) war die erste energetische Generalsanierung eines Gemeindewohnhauses. Damals wurden die Bäder nicht mit saniert. Einzelne Bäder wurden jedoch in den Folgejahren bei Mieterwechsel saniert. Für weitere Badsanierungen im Wohnhaus „Alemannenstraße“ wurde für den Haushalt 2026 ein Betrag in Höhe von 68.000 Euro beantragt.

Die Verwaltung empfiehlt, die bisherige Praxis beizubehalten. Die Gemeindewohnhäuser werden durch jährliche Bereitstellung von Bauunterhaltungsmitteln instandgehalten. Sobald es die finanzielle Lage erlaubt und ggf. der Zugriff auf attraktive Förderprogramme gegeben ist, können im Einzelfall Generalsanierungen wieder angegangen werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Kenntnisnahme.

Der Gemeinderat hat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	17	0	0

die Angelegenheit zur weiteren Beratung in den Verwaltungsausschuss verwiesen.

22. Nachfrage von SPD/Die Grünen

Wohnbau

Bereits in den vergangenen Jahren haben wir beantragt, zu überprüfen, ob es nicht sinnvoll wäre, eine gemeindeeigene Wohnungsgesellschaft zu gründen. Nach der Stellungnahme der Verwaltung wurde der Auftrag zur Überprüfung am 23.05.2023 an den Verband baden-württembergischer Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. erteilt. Ein Ergebnis sollte im ersten Quartal 2024 vorliegen und dem Gemeinderat vorgestellt werden. Dies ist leider nicht geschehen.

An der Lage auf dem Wohnungsmarkt hat sich nach wie vor nichts geändert. Bezahlbaren Wohnraum zu finden, ist fast unmöglich und eine Kündigung des Wohnraums führt immer häufiger zu Obdachlosigkeit. Die Liste der Wohnungssuchenden bei Frau Mazur ist unendlich lang.

Eine gemeindeeigene Wohnungsbaugesellschaft könnte Kredite aufnehmen und Wohnungen bauen, die so dringend benötigt werden.

Zudem würde ein größeres Wohnungsangebot dazu führen, dass die Mieten insgesamt nicht mehr so stark steigen würden.

Es wird daher nachgefragt, ob und wann mit einem Ergebnis der Prüfung gerechnet werden kann.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Immobilien-Gutachten wurde in der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 1. Oktober 2024 ausführlich vorgestellt; der Gemeinderat nahm davon Kenntnis.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Kenntnisnahme.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

54.10 Gemeindefstraßen

23. Nachfrage der FWV

Für die Sanierung der Stützmauer der Wendepalte in Landeck sind im Haushalt 2026 205.700 € ohne eine Förderung vorgesehen. Dargestellt wurden im GR hierfür 143.500 € und für die Buswendeschleife 62.200 €, eine Förderung sollte noch abgeklärt werden. Wir bitten nochmals um Erörterung zu diesem Punkt. Sind die Kosten der Stützmauer um ca. 60.000 € gestiegen oder handelt es sich hier um die Gesamtsumme dieser Maßnahme bzw. ist eine Förderung möglich?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Baukostenberechnungen stellen sich wie folgt dar:

Buswendemöglichkeit (reine Straßenoberfläche mit Unterbau):	62.200 EUR
Erneuerung Stützmauer des Buswendeplatzes:	143.500 EUR
Summe:	205.700 EUR

Die Kostenstände entsprechen der Vorstellung in der Sitzung des Gemeinderates vom 29. Juli 2025 (s. Drucksache 688/2025).

Die Maßnahme ist grundsätzlich förderfähig im Programm VwV-LGVFG. Die Bagatellgrenze liegt bei 100.000 EUR Baukosten. Die beantragte Zuwendungssumme liegt bei 93.670 EUR. Gewissheit hinsichtlich der Fördermittelgewährung kann erst nach Vorliegen einer Fördermittelzusage erlangt werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Kenntnisnahme.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

24. Nachfrage der FWV

Für die Sanierung der Mühlbachbrücke in Köndringen in der Varianten H1-A standen im Haushalt 2025 Haushaltsmittel in Höhe von 220.000 € für die Maßnahme zur Verfügung. Des Weiteren sind aus den Jahren 2023 und 2024 noch „Haushaltsreste“ von insgesamt 319.416,90 € vorhanden. Somit sind insgesamt 539.416,90 € verfügbar. Jetzt sind im Haushalt 2026 nochmals 480.000 € mit einer Förderung von 140.000 € eingestellt. Laut Drucksache Nr. 709/2025 belaufen sich die Gesamtkosten auf 692.500 € bei einer möglichen Förderung von 277.000 €. Wir bitten um Erörterung zu diesem Punkt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gesamtkosten und die Finanzierung der Brückenbauwerke K17 (Mühlenstraße Köndringen) und K22 (Goethestraße – Mühlbachbrücke) stellen sich wie folgt dar:

Baukosten gemäß GR 30.09.2025 (Drucksache 709/2025):	
Baukosten nach Kostenberechnung Variante H1-A	692.500 EUR
Prognose Einnahmenseite Fördermittel Variante H1-A	277.000 EUR
Eigenanteil der Gemeinde Variante H1-A	415.500 EUR

Mittelbereitstellung HH 2026:

K17 (Mühlenstraße)	
Ausgabenseite	40.000 EUR (HH-Ansatz)
Einnahmenseite	0 EUR
VE 2026 (für 2027)	360.000 EUR

K22 (Goethestraße)		
Ausgabenseite	120.000 EUR (HH-Ansatz)	
	280.000 EUR (HH-Reste)	400.000 EUR
Einnahmenseite		138.500 EUR (Fördermittel)

Beide Brücken wurden in der Mittelfristigen Finanzplanung mit jeweils 400.000 EUR angesetzt, um eventuelle Preissteigerungen und Unvorhersehbarkeiten abfangen zu können und den Fördermittelrahmen optimal ausschöpfen zu können.

Haushaltsreste aus den Jahren 2023 und 2024 standen für alle drei Brückenerneuerungsprojekte

T10 Schwellweg,

K17 Mühlenstraße und

K22 Goethestraße

zur Verfügung und wurden für 2026 nach Bedarf auf die jeweiligen Brücken übertragen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Kenntnisnahme.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

25. Antrag von CDU-UB/ÖDP

Sicherer Schulweg

Für die Kinder der Grundschule und auch der weiterführenden Schule soll der Schulweg sicherer werden. Die Verkehrssituation insbesondere am Knotenpunkt Hindenburgstraße/Parkplatz Schule muss entzerrt werden. Daher beantragen wir die Ausweisung und Einzeichnung eines Schulweges auf folgenden Straßenzügen und ein temporäres, farblich gekennzeichnetes Halte- und Parkverbot während den Bring- und Abholzeiten beim David-Kindergarten.

Strecke 1: Von der Viktor-von-Scheffel-Schule entlang der Bahlinger Straße über die Steinstraße zur Ampelanlage an der L 114. Entlang der Hindenburgstraße bis zur Grundschule/zum Kindergarten.

Strecke 2: Von der Albrecht-Dürer-Straße über die Hans-Sachs-Straße in die Feldbergstraße zur Ampelanlage an der Neudorfstraße zur Grundschule.

Strecke 3: Vom Schwimmbadparkplatz über die Brunnenstraße zur Ampelanlage Neudorfstraße zur Grundschule.

Strecke 4: Vom Kronenplatz entlang der Neudorfstraße zur Ampelanlage bei der Bäckerei Ritter und zur Grundschule.

Zu Zeiten des Unterrichtsbeginns ist in der Hindenburgstraße ein erhöhtes Verkehrsaufkommen festzustellen. Eltern bringen ihre Kinder in den Kindergarten und in die Schule. Gleichzeitig fahren die Schüler*innen mit dem Fahrrad zur Schule und Grundschul Kinder sind zum Teil zu Fuß unterwegs. Um diese Gefahrensituation zu entschärfen, sollen sichere Schulwege ausgewiesen und farblich gekennzeichnet werden. Die Kinder gehen auf den ausgewiesenen und gekennzeichneten Wegen zur Schule.

Damit die Verkehrssicherheit für die Kinder, Schüler und Schülerinnen gesichert ist, soll es ein temporäres Park- und Halteverbot vor dem David-Kindergarten geben.

Dies ist entsprechend auszuweisen, farblich für alle sichtbar zu gestalten und vom Gemeindevollzugsdienst zu überwachen.

Auswirkungen: Beschilderung und Fahrbahnmarkierungen ca. 2.000 EUR

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein nahezu gleichlautender Antrag wurde im Rahmen der Haushaltsverabschiedung 2023 von der Fraktion UB/ÖDP gestellt.

Die Stellungnahme der Verwaltung lautete damals wie folgt:

Aufgrund von Bearbeitungsrückständen der Straßenverkehrsbehörde Emmendingen wurde der Antrag auf Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches in der Hindenburgstraße (Kindergarten/Parkplatz Schule) direkt in der Verkehrsschau 2023 besprochen und die Örtlichkeit besichtigt. Die Straßenverkehrsbehörde hielt fest, dass ein verkehrsberuhigter Bereich (VZ 325 StVO) eingerichtet werden kann, wenn ein niveaugleicher Ausbau und ergänzende Maßnahmen bezüglich der Aufenthaltsfunktion von Passanten vorgenommen wurden.

Folgende Varianten kommen zur Umsetzung „Sicherer Schulweg“ in der Hindenburgstraße in Frage:

- 1. Rückbau bzw. niveaugleicher Ausbau des Bereiches,*
- 2. Antrag auf Sperrung des Bereiches während der Bring- und Abholzeiten für Fahrzeuge aller Art (analog Hermann-Günth-Straße bei der Markgrafen-Realschule in Emmendingen);*
- 3. Situation belassen und Antrag auf Tempobeschränkung 10 km/h.*

Das Zusatzschild 2303 „Schulweg“ zeigt dem Verkehrsteilnehmer an, dass der beschilderte Bereich als Schulweg genutzt wird. Dieses Zusatzzeichen 2303 kann z.B. Verkehrsschilder ergänzen, die auf eine Geschwindigkeitsbegrenzung hinweisen. Das Aufstellen von Gefahrenzonenschilder wie dem Verkehrszeichen 136 (Achtung Kinder) mit Zusatzzeichen 2303 (Schulweg) sind in Bereichen der 30er-Zone nach Rücksprache mit der Straßenverkehrsbehörde nicht notwendig; u.a. auch, da die Aufstellung nur an Gefahrenpunkten vorgesehen ist und nicht entlang einer bestimmten Strecke.

Über die Plattform www.schulwegplaner-bw.de können Schüler, Elternvertreter, Lehrer, Schulwegbeauftragte der jeweiligen Schule sowie Schulwegbeauftragte der Kommune Schulwege erfassen. Auch der ADAC informiert über sog. „Elterntaxis“.

In der Gemeinderatssitzung vom 22. Oktober 2024 wurde über diese Angelegenheit beraten und Folgendes festgehalten:

Eine Kennzeichnung von Schulwegen (Zusatzschild 2303 „Schulweg“) wird nicht empfohlen, da dies individuell betrachtet werden muss. Eine Ausweisung von Strecken als „Sicherer Schulweg“ bzw. das aktive Erstellen von Wegen auf einer Plattform wird seitens der Verwaltung ebenfalls nicht empfohlen, da Haftungsfragen entstehen könnten. Ein Antrag auf „verkehrsberuhigen Bereich“ könnte bei der Straßenverkehrsbehörde erst dann gestellt werden, wenn im Bereich der Hindenburgstraße der Rückbau bzw. ein niveaugleicher Ausbau erfolgt wäre.

Der Fachbereich 2 (Planung, Bau und Umwelt) hat bezüglich des Knotenpunktes „Hindenburgstraße“ Kontakt mit einem Ingenieurbüro Zink (Ausarbeitung einer Machbarkeitsstudie).

Am 29. August 2025 hat das Landesverkehrsministerium dem Gemeindetag den Erlass zu Schulstraßen und Schulzonen übersandt und unter anderem Folgendes mitgeteilt:

„... Um die Verkehrssicherheit im Umfeld von Schulen zu erhöhen und Kindern und Jugendlichen einen sicheren Schulweg zu Fuß und mit dem Fahrrad zu ermöglichen, sollen – unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten – die Straßen vor den Schuleingängen möglichst frei von Kfz-Verkehr gestaltet werden. Schulstraßen und Schulzonen sind geeignete Instrumente, um diesen Gefahrensituationen zu begegnen und das Schulumfeld sowie den Weg zur Schule sicher zu gestalten ...“

Anhand des Erlasses und eines vorgelegten Leitfadens des Verkehrsministeriums können Schulstraßen und Schulzonen eingerichtet werden. Das Ministerium empfiehlt eine frühzeitige und enge Abstimmung mit den betroffenen Schulen und Gemeinden.

Im Erlass „Sicherer Schulweg“ für das Schuljahr 2025/2026 vom 6. August 2025 wird u.a. auf die Schulwegsicherung/Schulwegpläne Bezug genommen. Schulwegpläne sind danach dokumentierte Empfehlungen überprüfter und geeigneter Schulwege und damit Grundlage für eine wirkungsvolle Schulwegsicherung. Hierzu erheben die Schulen, ggf. in Zusammenarbeit mit den Straßenverkehrsbehörden und der Polizei, die Wegstrecken und Problemstellen ihrer Schülerinnen und Schüler. Die Kommunen stellen den Schulen die dafür benötigten Kartenmaterialien zur Verfügung. Auf der Homepage der Johann-Peter-Hebel-Grundschule ist entsprechend für die beiden Standorte jeweils ein Schulwegplan hinterlegt.

Punktuell wird außerdem seitens der Gemeinde zur Sichtung der örtlichen Gegebenheiten, zur Sensibilisierung der verschiedenen Verkehrsteilnehmer sowie, wenn erforderlich, auch zur Ahndung von Fehlverhalten der Gemeindevollzugsdienst an den verschiedenen Schulstandorten eingesetzt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Ablehnung der beantragten ca. 2.000 Euro für Beschilderung und Fahrbahnmarkierungen, da eine Ausweisung und Einzeichnung von Schulwegen entsprechend dem Antrag nicht möglich sind.

Die Ausweisung von Schulstraßen und Schulzonen ist anhand des Erlasses zu überprüfen und zur Beratung dem Technischen Ausschuss vorzulegen.

Im Laufe der Beratung wies Gemeinderat Kefer darauf hin, dass die Verkehrswacht, in der die Gemeinde Teningen auch Mitglied ist, zu diesem Thema unterstützend beraten würde.

Zunächst hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	7	9	1

die Ablehnung der beantragten Mittel in Höhe von 2.000 Euro mehrheitlich zurückgewiesen.

Danach hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	17	0	0

beschlossen, die Ausweisung von Schulstraßen und Schulzonen anhand des Erlasses zu überprüfen und zur Beratung dem Technischen Ausschuss vorzulegen.

56.10 Umweltschutzmaßnahmen

26. Antrag der BVT

EMAS-Zertifizierung

Wenige Gemeinden im Landkreis Emmendingen sind wie die Gemeinde Teningen nach EMAS zertifiziert. Eine solche Zertifizierung kostet die Gemeinde Geld und bindet Personalressourcen.

Eine gesetzliche Verpflichtung, solche Zertifikate zu führen, besteht nicht. Für die Gemeinde ergeben sich durch die fortdauernde Zertifizierung keine direkten Vorteile in Form von z.B. dem bevorzugten Zuschlag bei Förderprogrammen oder Ausschreibungen. Auch ergeben sich keine direkten finanziellen Vorteile.

Ressourcenschonendes und umweltbewusstes Handeln ergibt sich nicht aus einem abgedruckten Logo auf dem Briefkopf, sondern aus dem pflichtbewussten Verhalten der jeweiligen Mitarbeiter.

Die bisher gewonnenen Erkenntnisse können auch ohne wiederkehrende Aktualisierungen/Revalidierungen des EMAS-Zertifikates umgesetzt werden.

Wir beantragen, die Zertifizierung nicht weiter zu revalidieren und somit auslaufen zu lassen.

Anstelle der bisher im Zusammenhang mit dem EMAS-Zertifikat verpflichtend vorzulegenden umfangreichen Umwelterklärung beantragen wir, das Engagement der Gemeinde in Umweltthemen zukünftig in Form eines einfachen Umweltberichts zu veröffentlichen, der je nach Verfügbarkeit des Personals im Umfang angepasst werden kann.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Aufgabe der Zertifizierung nach EMAS sollte erst nach Ablauf des bisherigen Zertifizierungszyklus erfolgen. Das Jahr 2026 ist kostenfrei. Die Aktualisierung 2027 ist günstig und 2028 wieder kostenfrei. Dann wäre der Zyklus abgeschlossen.

Bis dahin ist auch klar, ob die Zertifizierung wegen der Stromsteuerrückvergütung wieder benötigt wird.

Eine Arbeitseinsparung durch den Wegfall der EMAS-Zertifizierung gibt es nicht wirklich. Weite Teile der Mengen- und Kostenerfassungen werden für die jährliche Pflichtmeldungen an die LUBW und für die Bewirtschaftungskostenplanung benötigt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Überprüfung der Aufgabe der EMAS-Zertifizierung nach Abschluss des Zyklus 2028 im Rahmen der Haushaltsberatung für 2029.

Der Gemeinderat hat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	16	1	0

beschlossen, die Aufgabe der EMAS-Zertifizierung nach Abschluss des Zyklus 2028 im Rahmen der Haushaltsberatung für 2029 zu überprüfen.

27. Nachfrage von SPD/Die Grünen

E-Lade-Säulen

Auch hier wurde in der Stellungnahme der Verwaltung auf unsere Nachfrage zum Haushaltsantrag für das Haushaltsjahr 2024, E-Lade-Säulen in den Ortteilen zu installieren, mitgeteilt, dass Verträge bereits vorlägen und in Umsetzung unmittelbar bevorstehen würde.

Bis heute ist dies leider nicht geschehen.

Frage: Wann werden die Ladesäulen kommen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Vertrag zwischen dem Anbieter und der Gemeinde Teningen wurde am 12. Dezember 2024 geschlossen. Die Ladesäulen sollten – gem. Aussage des Vertragspartners im Sommer 2025 - im vierten Quartal 2025 installiert werden. Im Oktober 2025 teilte der Vertragspartner schriftlich mit, dass sich die Umsetzung verzögern würde (Wechsel der Holding, interne Umstrukturierungen).

Eine baldige Umsetzung der Projekte wurde seitens der Gemeinde mehrfach angemahnt. Laut Vertrag hat der Anbieter bis zwei Jahre nach Vertragsabschluss Zeit, die Ladesäulen zu installieren.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Kenntnisnahme.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

28. Nachfrage von SPD/Die Grünen

Stelle Klimaschutzbeauftragte/r

Nach unserem Kenntnisstand wird die Stelle der Klimaschutzbeauftragten gefördert. Besteht die Möglichkeit, diese Stelle auf eine 70 % Stelle zu erhöhen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Besetzung der Stelle des/der Klimaschutzbeauftragten ist aktuell nicht vorgesehen. Die weitere Notwendigkeit bzw. der Nutzen dieser Stelle muss im Rahmen der Haushaltskonsolidierung erneut beraten werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Kenntnisnahme.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

61.10 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

29. Änderung der Verwaltung

Kommunaler Finanzausgleich:

Aufgrund der Fortschreibung der Orientierungsdaten 2026 kam es zu Erhöhungen der vorläufigen Berechnungen der Bemessungsgrundlagen im kommunalen Finanzausgleich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Folgende Änderungen der Planzahlen werden vorgenommen:

Erhöhung Gemeindeanteil Umsatzsteuer	+ 290.900 €
Erhöhung Schlüsselzuweisungen	+ 845.200 €
Erhöhung Kommunale Investitionspauschale	+ 29.300 €
Senkung FAG-Umlage	- 37.700 €

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Kenntnisnahme.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

30. Änderung der Verwaltung

Kreisumlage

Bei Aufstellung des Haushaltsplanes 2026 wurde mit einer Kreisumlage von 37 % geplant. Die Verwaltung geht davon aus, dass der Kreistag eine niedrigere Kreisumlage beschließen wird. Dies führt zu weiteren Einsparungen, deren Höhe aktuell noch nicht beziffert werden kann.

Die Beschlussfassung im Kreistag erfolgt voraussichtlich am 15. Dezember 2025 und wird zur Gemeinderatssitzung vorliegen.

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

Gemeinderat Bader hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

31. Nachfrage von SPD/Die Grünen

Erhöhung der Gewerbesteuer

Wir werden in Anbetracht der erheblichen finanziellen Belastungen der Gemeinde, insbesondere zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben nicht darum herumkommen, wie andere Gemeinden auch, den Gewerbesteuerhebesatz moderat zu erhöhen. Wir schlagen daher vor, zur Konsolidierung unseres Haushaltes für das Jahr 2027 den Hebesatz für Gewerbesteuer von 350 v.H. auf mindestens 370 v.H. anzuheben. Hierbei sollte man aber im Gespräch mit den Teningen Unternehmen bleiben und die wirtschaftliche Situation im kommenden Jahr berücksichtigen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Erhöhung aller Steuer- und Gebühreneinnahmen ist ebenfalls Bestandteil des Haushaltskonsolidierungskonzepts und wird dort ausführlich erläutert und beraten. Bei einer möglichen Erhöhung sollten neben der Einnahmenseite auch die künftigen Herausforderungen der Gewerbetreibenden betrachtet werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Kenntnisnahme.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

32. Nachfrage von SPD/Die Grünen

Einführung der Grundsteuer C

Mit der Grundsteuer C werden Grundstücke besteuert, die zwar baureif sind, jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht bebaut werden.

Im letzten Jahr haben drei Gemeinden in Baden-Württemberg diese Steuer eingeführt.

Eine solche Steuer würde uns nicht nur auf der Einnahmenseite zugutekommen, in Anbetracht der Wohnungsnot könnten hier aber auch Eigentümer zur Vermeidung der Steuer diese Grundstücke verkaufen oder selbst bebauen und damit dringend benötigten Wohnraum schaffen.

Die Gemeinde Merdingen z.B. hat den Hebesatz für die Grundsteuer C im Verhältnis zum Hebesatz der Grundsteuer B verdoppelt.

Dass eine solche Maßnahme nicht bei allen Bürgern gut ankommen wird, ist selbstverständlich. Aber es ist uns ja allen klar, dass die Haushaltskonsolidierung für die Bürger, wie auch die Firmen erhebliche Auswirkungen haben wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird auf die ausführlichen Erläuterungen in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 1. Oktober 2024 verwiesen (she. Drucksache 418/2024).

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Kenntnisnahme.

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

Die Verabschiedung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sowie der Wirtschaftspläne für die Wasserversorgung und für die Abwasserbeseitigung für das Jahr 2026 sind in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 13. Januar 2026 vorgesehen.

8.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörenden

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

9.

Anfragen und Bekanntgaben

Es erfolgten keine Anfragen und Bekanntgaben.

Ende der Sitzung: 21:11 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: